

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990.

Zahlenangaben sind Beispiele

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

Grundflächenzahl
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO).

0,7

Geschossflächenzahl
Sie gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse
(Höchstgrenze)

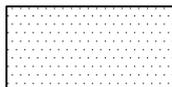
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

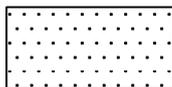


Zusätzliche Verdeutlichung der überbaubaren Grundstücksflächen



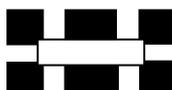
Baugrenze

MASSNAHMEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE



Flächen, die das Errichten von Garagen und von Nebenanlagen ausschließen (§§ 12 und 14 BauNVO).
Siehe textliche Festsetzung Nr. 3

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches